



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
<b>Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der VRR AöR</b>			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	GP/XI/2026/0014	25.02.2026	3

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	25.03.2026	<input type="checkbox"/>
----------------------------	--------------	------------	--------------------------

**Kurzzusammenfassung:**

Der Verwaltungsrat hat drei weitere stellvertretende Vorsitzende zu wählen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat der VRR AöR wählt \_\_\_\_\_ zur/zum 3. stellvertretenden Vorsitzenden, \_\_\_\_\_ zur/zum 4. stellvertretenden Vorsitzenden und \_\_\_\_\_ zur/zum 5. stellvertretenden Vorsitzenden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

**Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

**Begründung/Sachstandsbericht:**

Gemäß § 21 (6) AöR-Satzung ist der/die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR Vorsitzender des Verwaltungsrates, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/eine stellvertretende/r Verbandsvorsteher/in. § 14 Absatz 1 Satz 2 ZVS gilt für die Vorsitzenden nach Satz 1 entsprechend. Die stellvertretenden Verbandsvorsteher sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht.

Im Übrigen hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates drei weitere Stellvertreter/innen. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.

Die Vertreter/innen werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 und 3 GO NRW gewählt. Zur Bestimmung der Reihenfolge der Stellvertretungen wird § 67 GO NRW angewandt.

Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates wird im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden nach Satz 1 von einem der weiteren Stellvertreter/innen vertreten.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren) in einem Wahlgang abgestimmt (§ 50 Absatz 3 GO NRW).